

## **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 AktG in Verbindung mit §§ 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG:**

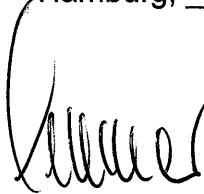
Unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am 28. August 2008 soll die bestehende, bis zum 10. Juni 2012 erteilte satzungsmäßige Ermächtigung des Vorstands bei Barkapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2007 das Bezugsrecht der Aktionäre bei börsenpreisnahem Ausgabebetrag auszuschließen, erhöht werden. Diese Ermächtigung war ursprünglich auf einen bei 10% des damaligen Grundkapitals liegenden Betrag begrenzt und ist im vergangenen Jahr teilweise ausgenutzt worden, so dass im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eine Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in Höhe von EUR 1.211.070,00 verbleibt. Der für eine solche Barkapitalerhöhung mit börsenpreisnahem Ausgabebetrag nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geltende Höchstbetrag von 10% des Grundkapitals soll wieder im vollen Umfang der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, wobei die zwischenzeitliche Kapitalerhöhung berücksichtigt werden soll.

Allgemein ist die Verwaltung durch das genehmigte Kapital in die Lage versetzt worden, zum Zweck der Beschaffung weiterer finanzieller Mittel, zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern im Wege der Sachkapitalerhöhung oder aus sonstigen Gründen des Gesellschaftsinteresses Aktien auszugeben, ohne dass jeweils die Hauptversammlung befasst werden muss. Damit die Verwaltung diese Möglichkeit im Interesse der Gesellschaft entsprechend optimal und flexibel nutzen kann, sieht schon der bisherige Wortlaut der Satzung für verschiedene in der Satzung benannte Zwecke eine Ermächtigung vor, das Bezugsrecht auszuschließen.

Der nun hinsichtlich der Obergrenze aufzustockende Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Bezugsrechtsemissionen nehmen wegen der jeweils zu treffenden organisatorischen Maßnahmen und zu wahrenenden Bezugsfrist sehr viel mehr Zeit in Anspruch als Platzierungen unter Bezugsrechtsausschluss. Auch können durch solche Platzierungen die bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschläge verringert werden. Die Eigenmittel der Gesellschaft können daher bei Ausschluss des Bezugsrechts in einem größeren Maße gestärkt werden, als dies bei einer Bezugsrechtsemission der Fall wäre. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erklärt den Bezugsrechtsausschluss unter den Voraussetzungen der vorgeschlagenen Neufassung von § 5.3 Satz 4 und Satz 5 der Satzung gerade auch aufgrund dieser Erwägungen für zulässig. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht mehr als 3%, jedenfalls aber maximal bei 5% des Börsenpreises liegen. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen erreichbar ist. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG in seiner aktuellen Fassung eine Veröffentlichung des Ausgabebetrags bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Ausgabebetrags und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Der Umfang einer Barkapitalerhöhung unter


Ausschluss des Bezugsrechts nach Maßgabe der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist allerdings auf 10% des bei der erstmaligen Ausnutzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals beschränkt. Um die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze für vereinfachte Bezugsrechtsausschlüsse einzuhalten, sieht der Beschlussvorschlag außerdem eine Anrechnungsklausel vor, wonach sich die 10%-Grenze entsprechend verringert, soweit vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 28. August 2008 an andere Ermächtigungen zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss genutzt werden. Durch diese Beschränkung ist eine Verwässerung der alten Aktien und ein Einflussverlust für die Aktionäre praktisch nicht zu befürchten. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da sich der Ausgabebetrag für die neuen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind, können nach dem derzeitigen Stand die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Hamburg, 17. Juli 2008

  
(Ammer)

  
(Dr. Spiekerkötter)

  
(Krane)

  
(von Schmeling)